

engagiert. Was Reichert in seinem Buch vorstellt, ist jedoch ein völlig unpolitischer und unsozialistischer Buber, mehr noch: Er ist ein Buber nur für fromme Deutsche. Denn ebenso fehlen auch alle Texte zur „*jüdisch-arabischen Frage*“, die P. R. Mendes-Flohr 1993 unter dem Titel „*Ein Land und zwei Völker*“ wieder vorgestellt hatte. Bei Reichert ist Buber allein ein frommer Denker, der in die Ecke von Fritz Mauthners „*Atheistische Mystik*“ gestellt wird, ohne jeden Bezug zu der politisch-gesellschaftlichen Situation in Deutschland, ohne Bezug zur jüdisch-arabischen Situation in Israel. Da jedoch diese politischen Bezüge für Buber sehr wichtig waren, ist der „*Buber für Atheisten*“ eigentlich nur ein *Erbauungs-Buber*.

Friedrich Niewöhner

Winfried Seibert, **Das Mädchen, das nicht Esther heißen durfte.** Eine exemplarische Geschichte. Reclam, Leipzig 1996. 308 Seiten.

Winfried Seibert ist Jurist, Fachanwalt für Namens- und Urheberrecht. Mit großer Spannung liest man die Geschichte seiner Recherche in Sachen Esther, einem nur scheinbar unbedeutenden Fall der nationalsozialistischen Unrechtsgeschichte. Es geht um den Kampf eines protestantischen Pfarrers, dessen Tochter *Esther* heißen sollte. In dem Zwangsverzeichnis jüdischer Vornamen aus dem Jahre 1938 ist Esther als „*typisch jüdischer Vorname*“ deklariert. So befinden Juristen aller Instanzen im nationalsozialistischen Deutschland, bis hin zum Reichskammergericht in Berlin, daß die Pastorentochter als Deutsche eben nicht Esther heißen dürfe. Beeindruckend ist die mutige Hartnäckigkeit des Pfarrers L., zutiefst deprimierend der Gehorsam von Juristen, auch der eines obersten Gerichtes, von Männern in führenden, unangefochtenen Positionen. In der abschließenden Urteilsbegründung, die inhaltlich „*Esther-Exegesen*“ deutschchristlicher Alttestamentler noch überbietet, überschlagen sie sich in antisemitischen Formulierungen und Wertungen: es handele sich um die exemplarische Geschichte der „*jüdischen Hure*“ *Esther*, der *Feindin des arischen Haman*. Vorauseilender Gehorsam allein kann es nicht gewesen sein; der war selbst andeutungsweise nicht gefragt. Am Fall des Mädchens, das nicht Esther heißen durfte, wird deutlich, daß auch Richter Judenhaß als prägenden Zeitgeist durch Urteilsspruch legitimierten, „*Rechtswahrer*“, die in ihrer späteren Berufslaufbahn ihre exemplarische Schuld verschwiegen, verdrängten, vergaßen.

Fritz Hofmann